

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2382

Urteil Nr. 31/2003  
vom 12. März 2003

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt von der Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In ihrem Beschluß vom 28. Februar 2002 in Sachen L. Fort gegen den Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), dessen Ausfertigung am 7. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Kontrollkommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes [über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung] vereinbar mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er ohne spezifische Verjährungsfrist den Ärzten Sanktionen auferlegt, um manche Handlungsweisen zu bestrafen, während die Strafmaßnahmen, die darauf abzielen, andere Handlungsweisen zu bestrafen, innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen, die kürzer sind als die gemeinrechtlichen, angewandt werden müssen? »

2. « Ist Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes vereinbar mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er für die Ärzte weder eine Frist vorsieht für die Rückerstattung der unnötig teuren oder überflüssigen Pflegeleistungen, noch unterschiedliche Rückforderungsfristen vorsieht je nach der Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit des Pflegeerbringers, während für die anderen Pflegeerbringer oder für die Begünstigten der Pflege wohl eine Verjährungsfrist vorgesehen ist, und die Gut- oder Bösgläubigkeit berücksichtigt wird, damit für die Rückforderung eine unterschiedliche Verjährungsfrist angewandt wird? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bestimmt:

« Nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 73 fordern die in Artikel 142 erwähnten Kommissionen unbeschadet einer Strafverfolgung oder eines Disziplinarverfahrens die Ausgaben in bezug auf Leistungen zu Lasten der

Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung vom Pflegeerbringer ganz oder teilweise zurück.

Gleichzeitig mit diesen Rückforderungen können sie die Anwendung der Drittzahlerregelung für Leistungen, die vom betreffenden Pflegeerbringer erbracht werden, verbieten.

Definitive Beschlüsse der Kontrollkommission und der Berufungskommission sind von Rechts wegen vollstreckbar. Auf die Beträge werden von Rechts wegen Zinsen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist, die durch den Beschluß festgelegt wird, angerechnet. Gerät der Schuldner in Verzug, kann die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung mit der Eintreibung der Beträge beauftragt werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 94 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung.

Der König bestimmt die Modalitäten der Bekanntmachung der definitiven Beschlüsse in bezug auf das in Absatz 2 erwähnte Verbot.

Eingetriebene Beträge werden als Einnahmen der Gesundheitspflegeversicherung gebucht. »

B.1.2. Artikel 73 des o.a. Gesetzes bestimmt:

« Der Arzt und die Fachkraft der Zahnheilkunde befinden nach bestem Wissen und völlig frei über die zugunsten der Patienten zu erbringende Pflege. Sie achten darauf, die medizinische Pflege in sorgsamer Zuwendung und fachkundig im Interesse des Patienten zu erbringen unter Berücksichtigung der ihnen von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten globalen Mittel.

Sie sehen davon ab, zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherungsregelung unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen zu verschreiben und überflüssige Leistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen.

Pflegeerbringer, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind, sehen ebenfalls davon ab, unnötig teure oder überflüssige Leistungen zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherungsregelung zu erbringen, wenn sie ermächtigt sind, selbst die Initiative zu diesen Leistungen zu ergreifen.

Der unnötig teure Charakter der Untersuchungen und Behandlungen und der überflüssige Charakter der Leistungen müssen im Vergleich zu den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die ein Pflegeerbringer unter ähnlichen Umständen verschreibt, erbringt oder erbringen läßt, abgeschätzt werden.

[...] »

B.1.3. Das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sieht eine Regelung für die Kostenbeteiligung an den

medizinischen Leistungen vor. Die Effizienz dieses Systems setzt voraus, daß die Pflegeerbringer, die an der Anwendung dieses Gesetzes beteiligt sind und insofern Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes sind, zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung keine unnötig teuren oder überflüssigen Leistungen verschreiben oder erbringen.

Von dem Pflegeerbringer, der sich nicht an die Bestimmungen von Artikel 73 des koordinierten Gesetzes hält, können die von der Pflichtversicherung übernommenen Ausgaben ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Außerdem kann der Pflegeerbringer von der Drittzahlerregelung ausgeschlossen werden. Diese Strafe hat ihren Grund in der negativen Auswirkung auf die Effizienz der Pflichtversicherung.

#### *In Hinsicht auf beide präjudiziellen Fragen*

B.2.1. Die in Artikel 157 des obengenannten Gesetzes festgelegte Regelung für die Rückforderung der Ausgaben für unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen und für überflüssige Leistungen wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 eingefügt. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber eine Kontrolle über die Mißbräuche der therapeutischen Freiheit einführen wollte, unabhängig von der standesrechtlichen Beurteilung. Er hat diese Kontrolle dem Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV anvertraut. Die Beurteilung festgestellter Verstöße hat er der Kontrollkommission und der Berufungskommission anvertraut (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, SS. 17 bis 20).

B.2.2. Auch wenn in dem obengenannten Gesetz, und zwar in seinem Kapitel V, keine spezifische Verjährungsfrist für die Beanstandungen bezüglich Artikel 73 vorgesehen ist, muß doch vernünftigerweise davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber diese Beanstandungen nicht als unverjährbar einordnen wollte und daß somit die gemeinrechtliche Frist im vorliegenden Fall anwendbar ist, nämlich die in Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist.

B.3. Die durch Artikel 157 Absatz 1 mit Strafe belegten Mißbräuche können nur nach einer gründlichen Untersuchung der Verhaltensweise des verschreibenden Arztes konstatiert

werden. Diese Verhaltensweise muß notwendigerweise während eines ausreichend langen Zeitraums beurteilt werden, und die Sanktion kann in einer ganzen oder teilweisen Rückforderung der Ausgaben bestehen.

Aus diesen spezifischen Gründen ist es nicht diskriminierend, eine längere Verjährungsfrist vorzusehen als jene, die für strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 170 und 171 des obengenannten Gesetzes gilt, und diese Frist nicht je nach Gut- oder Bösgläubigkeit des Betreffenden variieren zu lassen, so wie es in Artikel 174 Absatz 3 desselben Gesetzes vorgesehen ist.

B.4. Beide Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior